



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 2009

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110 1113	4. 3. 2009	Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	114

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1110
1113

**Verordnung
zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
Vom 4. März 2009**

1110

Artikel 1

5. Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Aufgrund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), wird verordnet:

Die **Landeswahlordnung** vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. a) In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt III. zu § 28 und in Abschnitt VIII. zu § 58 sowie im Anlagenverzeichnis zu Anlage 9 b, 10 b und 11 b und 14 b (Klammerzusatz) sowie in § 23 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2, in § 28 in der Überschrift, in Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 (neu) und Absatz 3, in § 58 in der Überschrift und in den Absätzen 3 und 4, in § 59 Absatz 1 Satz 1 sowie in der Anlage 15 (Zu § 23 Abs. 2 Nr. 3, § 28 Abs. 2 Satz 1) in der Fußnote „1“ wird das Wort „Landesreserveliste“ jeweils durch das Wort „Landesliste“ bzw. das Wort „Landesreservelisten“ jeweils durch das Wort „Landeslisten“ ersetzt.
- b) In der Inhaltsübersicht in Abschnitt III. zu § 29 und in der Überschrift zu § 29 wird die Angabe wie folgt gefasst:
„§ 29
Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl“.
- c) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe in Abschnitt X. zu § 69 wie folgt gefasst:
„§ 69
Wahlgeräte“.
- d) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe in Abschnitt VIII. zu § 56 wie folgt gefasst:
„§ 56
Benachrichtigung des Gewählten“.
- e) Im Anlagenverzeichnis wird in der Angabe zu Anlage 5 und in § 29 Absatz 4, in § 52 Absatz 1 und 3, in § 54 Absatz 1 und 4, in der Anlage 5 (Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 29 Abs. 4) in den Überschriften zu den beiden Abbildungen und in der oberen Abbildung (Vorderseite des Stimmzettelumschlags) sowie in der Anlage 8 (Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4) auf der Vorderseite im oberen Teil des Merkblatts in Nummer 3 und im unteren Teil des Merkblatts in Nummer 2 und Nummer 4 Buchstabe a das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ bzw. das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ sowie das Wort „Wahlumschlags“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- f) Im Anlagenverzeichnis wird in der Angabe zu Anlage 13 und in der Kopfzeile der Anlage 13 nach der Angabe „Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2“ die Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
- g) In § 3 Absatz 4 Satz 1 und in § 5 Absatz 10 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
- h) In der Inhaltsübersicht in Abschnitt XI. zu § 71 und in der Überschrift zu § 71 wird die Angabe „Aufhebungsvorschrift“ gestrichen.
- i) In § 29 Absatz 5 und in Anlage 8 (Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4) im oberen Teil des Merkblatts in Nummer 4 sowie im unteren Teil des Merkblatts in den Nummern 4 und 5 wird das Wort „hellrot“ durch das Wort „rot“ ersetzt.
2. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Anlage 12 a wird wie folgt gefasst:
„**Anlage 12 a**
Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 b)
Zustimmungserklärung (Kreiswahlvorschlag)
mit der Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft
(Kreiswahlvorschlag einer Partei)“.
 - b) Die Angabe zu Anlage 12 b wird wie folgt gefasst:
„**Anlage 12 b**
Zu § 28 Abs. 2 Satz 6
Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (Landesliste)“.
 - c) Die Angabe zu Anlage 13 wird wie folgt gefasst:
„**Anlage 13**
Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2, § 28 Abs. 2 Satz 3
Bescheinigung der Wählbarkeit“.
3. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Angaben „zu Beginn der Wahlhandlung (§ 35 Abs. 1)“ gestrichen.
4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 Buchstabe b wird der Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 3)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 Buchstabe c werden die Wörter „im Falle einer plötzlichen Erkrankung“ sowie „und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können“ gestrichen.
 - c) Der letzte Satz wird gestrichen.
5. In § 12 Nummer 4 wird nach dem Wort „Wahlberechtigten“ der Halbsatz „, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,“ eingefügt.
6. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „mindestens an einem Tage bis 18.00 Uhr“ durch die Wörter „während der allgemeinen Öffnungszeiten“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 7, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind, und“.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für die Wahl nach § 19 Abs. 1.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er

aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei dem Bürgermeister ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag gelegt werden kann. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 17 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.“

9. In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Leitung der Einrichtung zur Aushändigung“ ersetzt durch die Wörter „unmittelbar an die jeweiligen Wahlberechtigten“.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „geliefert“ der Halbsatz „; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen“ eingefügt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.“

b) In Absatz 3 Nummer 3 wird nach der Angabe „Partei“ jeweils die Angabe „oder Wählergruppe“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird als neue Nummer 4 eingefügt:

„4. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 18 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes entsprechend.“

d) In Absatz 3 wird die Nummer 4 zur neuen Nummer 5.

e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Landeswahlausschuss“ durch das Wort „Landeswahlleiter“ und die Wörter „vom Landeswahlleiter“ durch die Wörter „von diesem“ ersetzt.

f) An Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bescheinigung darf für jeden Wahlberechtigten nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag oder Listenvorschlag erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.“

11. In § 25 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Wahlvorschläge“ ersetzt durch die Wörter „oder mehreren Wahlvorschlägen“.

12. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Müssen mindestens 1000 Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes erbracht werden, gilt § 23 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterschriften auf amtlichen

Formblättern nach Anlage 14b zu leisten sind und diese Formblätter vom Landeswahlleiter geliefert werden; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei anzugeben. Der Landesliste sind für die betreffende Partei und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 23 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (§ 18 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes) soll nach dem Muster der Anlage 9b, die Versicherung an Eides statt (§ 18 Abs. 8 Satz 3, § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) soll nach dem Muster der Anlage 10b gefertigt sein. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung und die Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (§ 19 Abs. 3 Satz 4, § 18 Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 2 des Gesetzes) sind nach dem Muster der Anlage 12 b abzugeben.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Stimmzettel muss so groß sein, dass alle Angaben übersichtlich auf ihm erscheinen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landeswahlleiter teilt den Kreiswahlleitern die sich aus § 24 Abs. 2 des Gesetzes ergebende Reihenfolge der Landeslisten, die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber sowie die Unterscheidungsbezeichnungen nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes für die für die Wahlstatistik ausgewählten Stimmbezirke mit.“

14. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. dass der Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,“

b) nach Nummer 3 wird eine neue Nummer 4 eingefügt:

„4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,“.

c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

15. In § 31 Nummer 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „abgeschlossene“ eingefügt.

16. In § 32 Absatz 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „nicht radierfähige“ eingefügt.

17. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird. Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.“

18. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gibt“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird vor dem Wort „Abdruck“ das Wort „Ein“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d werden hinter dem Wort „gekennzeichnet“ die Wörter „oder gefaltet hat“ eingefügt. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Buchstabe d wird der folgende Buchstabe e eingefügt:

„e) für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.“

19. § 41 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.“

20. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.“

21. In § 46 Satz 2 werden die Wörter „in gefaltetem Zustand“ gestrichen.

22. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden ist,
2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Erststimmen neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.“

23. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmen, die ungültig sind, weil der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Kreiswahlvorschlag oder welche Landesliste gemeint ist,
- c) bei denen der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen Stimmen dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers oder der Landesliste hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem

Bewerber oder einer Landesliste mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Kreiswahlvorschlag oder einer Landesliste streicht.“

24. § 49 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 20 erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.“

25. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse nach § 37 Abs. 6 und § 39 Satz 3 sowie Beschlüsse über die Gültigkeit von Stimmen nach § 47 Abs. 6 sowie Gründe für eine erneute Zählung nach § 47 Abs. 7 Satz 3 und zu besonderen Vorkommnissen bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 47 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 6“ ersetzt.

26. § 51 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Bürgermeister.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Post“ durch die Wörter „ein Postunternehmen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Klammerzusatz „ (§ 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Satzteil „die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„§ 37 Abs. 7 gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes von dem Absender bei einem oder mehreren vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen (§ 30 Abs. 1 Nr. 4) als Briefsendung ohne besondere Versandungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versandungsform hat der Absender die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.“

28. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 45 Satz 2 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 45 Satz 2 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 47 Abs. 6 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 7 Satz 3 und 4“ ersetzt.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Stellt der Landeswahlleiter fest, dass im

Wahlgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 22. Tag nach der Wahl bei der zuständigen Stelle (§ 52 Abs. 1) eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingegangen wären. Dabei gelten im Wahlgebiet abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen. Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Wege dem zuständigen Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen.“

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kreiswahlausschuss stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahrschein gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der ungültigen und gültigen Erststimmen,
4. die Zahl der ungültigen und gültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen.

Der Kreiswahlausschuss stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Die Losziehung bei Stimmengleichheit (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) ist im Anschluss an die Feststellung nach Satz 1 Nr. 6 in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlages (§ 33 Abs. 3 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Bürgermeistern die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahl Niederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viel Zweitstimmen unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.“

c) Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5.

30. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Benachrichtigung des Gewählten

(1) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und weist ihn darauf hin, dass die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit der Feststellung seiner Wahl durch den Kreiswahlausschuss, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags, erworben wird (§ 35 des Gesetzes).

(2) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter und dem Präsidenten des Landtags unverzüglich mit, an welchem Tag der Gewählte die Mitgliedschaft im Landtag erworben hat (§ 35 des Gesetzes).“

31. In § 57 wird Satz 3 gestrichen.

32. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Sitzberechnung gemäß § 33 Abs. 4 des Gesetzes wird zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors die Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien durch die Ausgangszahl der im Verhältnisausgleich zu verteilenden Sitze geteilt; jede Partei erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den so ermittelten Divisor und anschließender Rundung ergeben.

Wird die Ausgangszahl nicht erreicht, ist der Divisor nach Maßgabe von § 33 Abs. 4 Satz 7 des Gesetzes auf den nächstfolgenden Divisor herunterzusetzen oder heraufzusetzen und mit diesem Enddivisor erneut eine Berechnung nach Satz 1 durchzuführen. Nächstfolgender Divisor ist bei Unterschreitung der Ausgangszahl der Sitze um eins der größte, um zwei der zweitgrößte etc. der Quotienten (Divisorokandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien durch deren um 0,5 erhöhte (ganze) Sitzzahl gemäß Satz 1 resultieren. Bei Überschreitung der Ausgangszahl der Sitze um eins ist nächstfolgender Divisor der kleinste, um zwei der zweitkleinste etc. der Quotienten (Divisorokandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien durch deren um 0,5001 verringerte (ganze) Sitzzahl gemäß Satz 1 resultieren. Entfallen bei der Berechnung mit den um 0,5001 verringerten Sitzzahlen ausnahmsweise nicht insgesamt so viele Sitze auf die Reservelisten wie nach der Ausgangszahl der Sitze, ist die bisherige Sitzzahl der Parteien um 0,5000001 zu verringern.

Der Zuteilungsdivisor und die Quotienten (Divisorokandidaten) sind mit vier Stellen nach dem Komma zu bestimmen, ebenso wie die Sitzzahlen der Parteien; dabei ist die vierte Nachkommastelle nicht zu runden. Im Falle des Satzes 4 sind der Zuteilungsdivisor, die Quotienten (Divisorokandidaten) und die Sitzzahlen der Parteien mit sieben Stellen nach dem Komma zu bestimmen.

Entspricht bei der Berechnung mit dem Enddivisor die Summe der gerundeten Sitzzahlen nicht der Ausgangszahl der Sitze, entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los, wenn dadurch die Ausgangszahl erreicht wird.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Der Landeswahlausschuss stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen gültigen Zweitstimmen,
5. welche Parteien und Wählergruppen mindestens fünf Prozent der im Lande abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten teilnehmen,
6. im Falle des § 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen),
7. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes von der Gesamtzahl der bei der Sitzzahl zu berücksichtigenden Abgeordneten abzuziehen sind,
8. die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien insgesamt zustehen,
9. die Zahl der Sitze, die die Parteien aus den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten,
10. die Namen der aus den Landeslisten gewählten Bewerber.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, darin wird das Wort „Landesreservelistenbewerber“ durch das Wort „Landeslistenbewerber“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Der Landeswahlleiter teilt dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen unverzüglich mit, an welchem Tag die aus den Landeslisten gewählten Bewerber die Mitgliedschaft im Landtag nach § 35 des Gesetzes erworben haben.“

33. § 59 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

34. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kreiswahlleiter beschafft für seinen Wahlkreis die Stimmzettel und folgende Vordrucke:

1. Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers für den Wahlkreis (Anlage 9 a),
2. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Bewerbers im Wahlkreis (Anlage 10 a),
3. Kreiswahlvorschlag (Anlage 11 a),
4. Zustimmungserklärung (Kreiswahlvorschlag) mit der Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (Kreiswahlvorschlag einer Partei) (Anlage 12 a),
5. Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13),
6. Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 14 a),
7. Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 15).“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landeswahlleiter beschafft folgende Vordrucke für die Landeslistenwahl:

1. Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste (Anlage 9 b),
2. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste (Anlage 10 b),
3. Landesliste (Anlage 11 b),
4. Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (Landesliste) (Anlage 12 b),
5. Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13),
6. Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 14 b),
7. Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 15).

Er beschafft außerdem die Vordrucke für die Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter nach § 49 Abs. 3.“

35. In § 64 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das/dem/vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „den/dem/vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.

36. In § 67 Absatz 2 wird das Wort „Straftat“ durch das Wort „Wahlstraftat“ ersetzt.

37. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Wahlgeräte

Werden Wahlgeräte verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Wahlgerät und die Feststellung der am Wahlgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten.“

38. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Die Angabe „2009“ wird durch die Angabe „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.
39. Die Anlagen 1 (Zu § 11 Abs. 1 Satz 1), 2 (Zu § 11 Abs. 2 Satz 2), 3 (Zu § 16 Abs. 1 Satz 2), 4 (Zu § 18 Abs. 2), 9a (Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3), 9b (Zu § 28 Abs. 2 Satz 4), 10a (Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO), 10b (Zu § 28 Abs. 2 Satz 4), 11a (Zu § 23 Abs. 1 Satz 1), 11b (Zu § 28 Abs. 1 Satz 1), 12a (Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 b), 12b (Zu § 28 Abs. 2 Satz 6), 14a (Zu § 23 Abs. 2), 14b (Zu § 28 Abs. 2 Satz 1), 17 (Zu § 29 Abs. 1 Satz 1), 20 (Zu § 49 Abs. 2 Satz 1), 21 (Zu § 50 Abs. 3 Satz 2, § 55 Abs. 1) und 22 (Zu § 55 Abs. 4 Satz 1) sowie die Rückseite von Anlage 8 und jeweiligen Abschnitte 4 der Anlagen 18 (Zu § 50 Abs. 1 Satz 1) und 19 (Zu § 54 Abs. 5 Satz 1) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
40. Anlage 5 (Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 29 Abs. 4) wird wie folgt geändert:
- a) In der Abbildung der Vorderseite des Stimmzettelschlags wird nach dem Wort „Briefwahl“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt.
- b) In der unteren Abbildung (Rückseite des Stimmzettelschlags) erhält der Text folgende Fassung:
„Nur Stimmzettel einlegen
und
den Stimmzettelschlag zukleben,
sodann
– den **verschlossenen** Stimmzettelschlag und
– den Wahlschein mit der **unterschiedenen** Versicherung an Eides statt
zur Briefwahl
in den roten Wahlbriefumschlag einlegen.“
- c) Es wird folgende Fußnote angefügt:
„1 Bei zeitgleichen Bundestags-, Europa- oder Kommunalwahlen können auf der Vorderseite des Stimmzettelschlags nach dem Wort „Briefwahl“ die Wörter „bei der Landtagswahl“ angefügt werden.“
41. Anlage 7 (Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 29 Abs. 5) wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zur oberen Abbildung erhält folgende Fassung:
„Vorderseite des Wahlbriefumschlags
Format: 12,0 cm x 17,6 cm, rot“.
- b) In der oberen Abbildung (Vorderseite des Wahlbriefumschlags) wird die Angabe „Im Bundesgebiet nicht freimachen“ durch die Angabe „unentgeltlich ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch²⁾“ ersetzt.
- c) In der oberen Abbildung erhält das Anschriftenfeld folgende Fassung:
„Wahlbrief
An den/die
(Ober-)Bürgermeister/in¹⁾
– Wahlamt –
.....
Straße, Hausnummer der Dienststelle/ggf. Postfach.....
.....
Postleitzahl (ggf. Postfach-Postleitzahl) und Bestimmungsort“.
- d) Die Fußnote „¹⁾“ erhält folgende Fassung: „1 Wahlschein-Nr. oder Wahlbezirk müssen angegeben werden.“
- e) Die Fußnote „²⁾“ erhält folgende Fassung: „2 Anstelle der Punktierung amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.“
- f) Die Fußnoten „³⁾“ und „⁴⁾“ werden gestrichen.
- g) Die Überschrift zur unteren Abbildung erhält folgende Fassung:
„Rückseite des Wahlbriefumschlags“.
- h) Die Angabe in der unteren Abbildung (Rückseite des Wahlbriefumschlags) erhält folgende Fassung:
„In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:
1. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
2. den verschlossenen **blauen Stimmzettelschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel“.
42. Die Vorderseite von Anlage 8 (zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4) wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „blauen“ und das (neue) Wort „roten“ werden jeweils gesperrt geschrieben.
- b) Die weiteren Angaben im oberen Teil der Anlage erhalten die folgende Fassung:
„Sie können an der Wahl teilnehmen
gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder
gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den/die (Ober-)Bürgermeister/in¹⁾ durch Briefwahl.
Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.“
- c) Die Überschrift für den unteren Teil des Merkbatts erhält folgende Fassung: **„Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“.**
- d) In Nummer 3 im unteren Teil der Anlage werden die Wörter „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ersetzt durch die Wörter „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- e) Die Nummern 6 und 7 im unteren Teil des Merkbatts erhalten folgende Fassung:
„6. versenden Sie ihn rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der Wahl (....., den20....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in¹⁾ (Wahlamt) abgeben oder abgeben lassen.
Der Wahlbrief muss am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen, wenn Sie ihn bei einem von dem/der (Ober-)Bürgermeister/in¹⁾ vor der Wahl bekannt gemachten Versandunternehmen einliefern. Nur wenn Sie den Wahlbrief vom Ausland aus versenden,
müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.“
- f) Der letzte Satz wird eingeraht.
- g) Als Fußnote „¹⁾“ wird eingefügt: „1 Unzutreffendes streichen.“
43. In der Anlage 13 (Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2, § 28 Abs. 2 Satz 3) wird im oberen Abschnitt vor der Angabe „wählbar“ die Angabe „am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen“ eingefügt.
44. In der Anlage 15 (Zu § 23 Abs. 2 Nr. 3, § 28 Abs. 2 Satz 1) wird in der Fußnote „²⁾“ nach der Angabe „Unterstützungsunterschrift“ die Angabe „(Anlage 14a bzw. 14b LWahlO)“ eingefügt.

45. Anlage 16 (Zu § 25 Abs. 6) wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Kreiswahlausschuß“ sowie „Wahlausschuß“ wird jeweils durch „Kreiswahlausschuss“, die Angabe „dass“ wird jeweils durch die Angabe „dass“, die Angabe „beschloß“ wird jeweils durch die Angabe „beschloss“, die Angabe „Beschluß“ wird jeweils durch die Angabe „Beschluss“ und die Angabe „an Eides Statt“ wird jeweils durch „an Eides statt“ ersetzt.
- b) In Abschnitt I wird die Angabe „Tatsachen“ durch die Angabe „Angelegenheiten“ und die Angabe „fernmündlich“ durch die Angabe „telefonisch“ ersetzt.
- c) In Abschnitt IV. wird Buchstabe a wie folgt gefasst: „Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder, im Falle einer/eines parteilosen Bewerberin/Bewerbers, Name und ggf. Kennwort.“
- d) In Abschnitt IV. wird in Buchstabe b Unterbuchstabe bb nach der Angabe „über die Aufstellung“ die Angabe „der Bewerberin/“ eingefügt.
- e) In Abschnitt IV. erhält Buchstabe d folgende Fassung: „Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung sowie Versicherung an Eides statt über die Parteimitgliedschaft des Bewerbers/der Bewerberin des Kreiswahlvorschlages einer Partei und die Bescheinigung der Wählbarkeit.“
- f) In Abschnitt VII. erhält die zweite Spalte der Tabelle folgende Überschrift: „Bewerber/in“ und der erläuternde Klammerzusatz unter Zeile 2 zu der lfd. Nummer 1 wird mit einer schließenden Klammer ergänzt.
- g) In Abschnitt IX. wird die Angabe „dem Kreiswahlleiter“ ersetzt durch die Angabe „der/dem Kreiswahlleiter/in“ und die Angabe „Der Kreiswahlleiter“ ersetzt durch die Angabe „Die/Der Kreiswahlleiter/in“.

46. Anlage 18 (Zu § 50 Abs. 1 Satz 1) wird wie folgt geändert:

- a) In die Angabe in Abschnitt 1 vor der zweiten Tabelle wird vor dem Doppelpunkt eingefügt: „ und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin“ und nach dem Fußnotenverweis „¹⁾“ der Fußnotenverweis „³⁾“ angefügt
- b) In Abschnitt 2.1 wird in Satz 1 die Angabe „übrigen“ durch die Angabe „anwesenden“ und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie folgender Halbsatz eingefügt: „er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer/innen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.“
- c) Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:
„Die/Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
¹⁾ versiegelt.
¹⁾ verschlossen; die/der Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.“
- d) In Abschnitt 2.5 wird vor der Angabe „Vor Beginn“ eingefügt: „Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.“
- e) In Abschnitt 2.8 werden die Fußnotenverweise „³⁾“ jeweils ersetzt durch die Fußnotenverweise „¹⁾“.
- f) In Abschnitt 3.2 wird die Angabe „in gefaltetem Zustand“ gestrichen.
- g) Abschnitt 3.4 erhält folgende Fassung:
„Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin folgende Stimmzetteltapel und behielten sie unter Aufsicht.“

h) Abschnitt 3.4.1 erhält folgende Fassung:

- „a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die/den Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einer/einem von der/dem Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.“

i) Abschnitt 3.4.2 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der/dem Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrer/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche/n Bewerber/in und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der/dem Wahlvorsteher/in oder ihrer/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nummehr prüfte die/der Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von der/dem Beisitzer/in, die/der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die/Der Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).“

j) Abschnitt 3.4.3 erhält folgende Fassung:

„Sodann übergab die/der Beisitzer/in, die/der den nach b) gebildeten Stapel unter ihrer/seiner Aufsicht hatte, den Stapel der/dem Wahlvorsteher/in.“

k) Nach Abschnitt 3.4.3 werden die neuen Abschnitte 3.4.3.1 und 3.4.3.2 eingefügt:

„3.4.3.1 Die/Der Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie/er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der/dem Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie/er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer nacheinander die von

der/dem Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete die/der Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).“

l) Abschnitt 3.4.4 erhält folgende Fassung:

„Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.“

m) Abschnitt 3.4.5 erhält folgende Fassung:

„Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzettel abgegeben worden waren. Die/Der Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche/n Bewerber/in oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.“

n) Abschnitt 3.4.6 erhält folgende Fassung:

„Die/Der Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Zusammenzählung.“

o) Im Anschluss an Abschnitt 3.4.6 werden die Abschnitte 3.5 und 3.6 sowie Abschnitt 4 mit folgender Fassung angefügt:

„3.5 Die von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammeln

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerber/innen, denen die Erststimme zugefallen war,
 - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der/dem Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

- p) In Abschnitt 5.2 wird der Fußnotenverweis „³⁾“ jeweils durch den Fußnotenverweis „¹⁾“, der Fußnotenverweis „⁵⁾“ durch den Fußnotenverweis „⁴⁾“ und der Fußnotenverweis „⁶⁾“ durch den Fußnotenverweis „⁵⁾“ ersetzt.

q) Abschnitt 6.1 erhält folgende Fassung:

„Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.“

- r) Die Fußnote ¹⁾ erhält folgende Fassung: „¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen“.

- s) Die Fußnote „³⁾“ erhält folgende Fassung: „³⁾ Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers und der Schriftführerin/des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.“

- t) Fußnote „⁴⁾“ wird gestrichen und Fußnoten „⁵⁾“ und „⁶⁾“ werden Fußnoten „⁴⁾“ und „⁵⁾“.

u) Folgende Fußnoten werden angefügt:

„⁶⁾ Wahl-niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl-niederschrift bezeichnet sind.

⁷⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 und A2 und A1+A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

⁸⁾ Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

⁹⁾ Summe E + F muss mit B übereinstimmen.“

47. Anlage 19 (Zu § 54 Abs. 5 Satz 1) wird wie folgt geändert.

- a) In die Angabe in Abschnitt 1 vor der zweiten Tabelle wird vor dem Doppelpunkt eingefügt: „und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin“.
- b) In Abschnitt 2.1 wird in Satz 1 die Angabe „übrigen“ durch die Angabe „anwesenden“ und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie folgender Halbsatz eingefügt: „er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer/innen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher.“

c) Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

„Die/Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

¹⁾ versiegelt.

¹⁾ verschlossen; die/der Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.“

- d) In Abschnitt 2.4 wird die Angabe „Wahlumschlag“ jeweils durch die Angabe „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- e) In Abschnitt 2.6 wird die Angabe „Wahlumschlag“ jeweils durch die Angabe „Stimmzettelumschlag“, die Angabe „Wahlumschläge“ durch die Angabe „Stimmzettelumschläge“ und die Angabe „Versicherung an Eides statt“ jeweils durch die Angabe „Versicherung an Eides statt“ ersetzt.
- f) In den Abschnitten 3.1 und 3.2 wird die Angabe „Wahlumschläge“ jeweils durch die Angabe „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- g) Abschnitt 3.4 erhält folgende Fassung:

„Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, entfalteten sie, bildeten daraus folgende Stapel und behielten sie unter Aufsicht.“

- h) Abschnitt 3.4.1 erhält folgende Fassung:

„a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die/den Bewerber/in und die Landesliste der selben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie

d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einer/einem von der/dem Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.“

- i) Abschnitt 3.4.2 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der/dem Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrer/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche/n Bewerber/in und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der/dem Wahlvorsteher/in oder ihrer/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nunmehr prüfte die/der Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von der/dem Beisitzer/in, die/der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die/Der Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl

unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).“

- j) Abschnitt 3.4.3 erhält folgende Fassung:

„Sodann übergab die/der Beisitzer/in, die/der den nach b) gebildeten Stapel unter ihrer/seiner Aufsicht hatte, den Stapel der/dem Wahlvorsteher/in.“

- k) Nach Abschnitt 3.4.3 werden die neuen Abschnitte 3.4.3.1 und 3.4.3.2 eingefügt:

„3.4.3.1 Die/Der Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der/dem Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie/er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer nacheinander die von der/dem Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete die/der Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).“

- l) Abschnitt 3.4.4 erhält folgende Fassung:

„Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.“

- m) Abschnitt 3.4.5 erhält folgende Fassung:

„Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die/Der Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche/n Bewerber/in oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.“

- n) Abschnitt 3.4.6 erhält folgende Fassung:

„Die/Der Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Zusammenzählung.“

- o) Im Anschluss an Abschnitt 3.4.6 werden die Abschnitte 3.5 und 3.6 sowie Abschnitt 4 mit folgender Fassung angefügt:

„3.5 Die von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammeln

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerber/innen, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beifügt.

3.6 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Erst- und Zweitstimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Erst- und Zweitstimmen unter Abschnitt 4 „Briefwahlergebnis“ in die Wahlniederschrift eingetragen.

- p) In Abschnitt 5.2 wird der Fußnotenverweis „⁴⁾“ durch den Fußnotenverweis „³⁾“ und der Fußnotenverweis „⁵⁾“ durch den Fußnotenverweis „⁴⁾“ ersetzt.

- q) Abschnitt 6.1 erhält folgende Fassung:

„Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beifügt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.“

- r) Die Fußnote „³⁾“ wird gestrichen.
s) Die Fußnoten „⁴⁾“ und „⁵⁾“ werden Fußnoten „³⁾“ und „⁴⁾“.
t) Folgende Fußnoten werden angefügt:

„⁵⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁶⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 und A2 und A1+A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

⁷⁾ Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

⁸⁾ Summe E + F muss mit B übereinstimmen.“

1113

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen

Aufgrund des § 8 Absatz 3 und des § 9 Absatz 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), des § 7 Nummer 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476), der §§ 4 und 5 Absatz 2 und 3 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 7 Nummer 2 Satz 2 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476), wird verordnet:

Die **Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen** vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
- 2. In § 3 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f MdL

Wahlbenachrichtigung¹⁾²⁾

Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl²⁾ am Sonntag, dem, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr		Freimachungsvermerk
Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger, Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei dem/der (Ober-) Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten. Wahlscheineanträge werden nur bis zum, 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr entgegengenommen. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Mit freundlichen Grüßen 3)		
Absender Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in PLZ Ort	Wahlraum ggf. Gebäude Straße, Hausnummer PLZ Ort	Stimmbezirk / Wählerverzeichnis-Nr.
Bei Unzustellbarkeit ist die Wahlbenachrichtigung unverzüglich an den Absender zurückzusenden! 4) Bei Umzug ist die Wahlbenachrichtigung nachzusenden und dem Absender die neue Anschrift mitzuteilen! 4)		Herrn/Frau

- 1 Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.
- 2 Muster der Wahlbenachrichtigung kann auch für zeitgleiche Kommunalwahlen verwendet werden.
- 3 Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: „Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (gilt nicht für die Briefwahl). Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlergebnis wird gewahrt.“
- 4 Die Formulierungen können sinngemäß an die Anforderungen des beauftragten Postunternehmens angepasst werden.

(Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

WahlscheinantragBei der/dem (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt)¹⁾ abgeben oder im **frankierten Umschlag** absenden

An den/die

(Ober-)Bürgermeister/in ¹⁾

.....

Wahlschein nur beantragen, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.**Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines**

für die Landtagswahl am

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheins ^{2) 3)}

Familienname:

Vornamen:

geboren am:

Wohnung :

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. ²⁾Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen - **Zutreffendes ankreuzen** -☐ soll an meine obige Adresse geschickt werden☐ soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden: ³⁾

Vor- und Familienname :

Straße, Hausnummer:.....

Postleitzahl, Ort:.....

☐ wird abgeholt.

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift des/der Wahlberechtigten**Für amtliche Vermerke**Sperrvermerk „W“ im -
Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlschein-Nr.

Unterlagen am
abgesandt / ausgehändigt ¹⁾¹ Nichtzutreffendes streichen.² Wer aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.³ Angaben vollständig und in Druckschrift.

Gemeinde Stimmbezirk
 Kreis
 Wahlkreis

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die Landtagswahl am

Das Wählerverzeichnis wurde nach der am veröffentlichten
 Bekanntmachung in der Zeit vom bis
 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum sowie der Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den
 Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem
 am gem. § 30 Abs. 1 LWahlO bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Kennziffer			Berichtigung gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 LWahlO ¹⁾	Berichtigung gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 LWahlO ²⁾
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	 Personen	 Personen	 Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	 Personen	 Personen	 Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	 Personen	 Personen	 Personen
			Datum Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾ 	Datum Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾

Ort, Datum

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in³⁾

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.
²⁾ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.
³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4
zu § 18 Abs. 2 LWahlO

Wahlschein ¹⁾

für die Landtagswahl am

nur gültig für den Wahlkreis

Wahlschein-Nr.

Wählerverzeichnis-Nr.
oder
Stimmbezirk

Nummer und Name

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

☐ Wahlschein gem. § 3 Abs. 4 Satz 2
LWahlG

Herr/Frau ⁴⁾

geboren am

wohnhaft in ²⁾

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

**kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem oben
genannten Wahlkreis**

1. unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch
Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
oder
2. durch Briefwahl
teilnehmen.

Ort, Datum

Dienstsiegel Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in ⁴⁾

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt ³⁾ unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschreiben hat. Der Zusatz „– als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin –“ ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung erlangt hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber dem/der (Ober-)Bürgermeister/in ⁴⁾ an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ⁴⁾ gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Wählers / der Wählerin / der Hilfsperson: Vor- und Familienname

nur von einer **Hilfsperson** in Druckschrift auszufüllen: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Achtung!

Bitte vorstehende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein - zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelschlag - in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

¹⁾ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

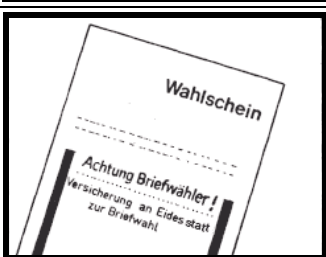
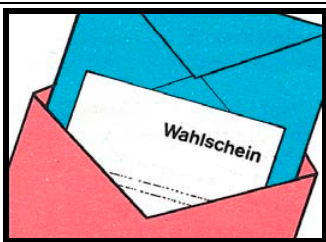
²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

³⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

⁴⁾ Unzutreffendes streichen.

(Rückseite des Merkblattes für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl

1. Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben zwei Stimmen.	
2. Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben.	
3. „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.	
4. Wahlschein zusammen mit blauem Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.	
5. Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert versenden (außerhalb des Bundesgebietes frankiert) oder bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben.	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen ist.

Anlage 9a
Zu § 23 Abs. 3 Nr.3 LWahlO

....., den

Niederschrift

über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für den Wahlkreis
(Nummer und Name)

zur Landtagswahl am

D
(einberufende Stelle)

hatte am durch zu
(Form der Einladung)

☐ ¹⁾ einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe¹⁾ im Wahlkreis²⁾

☐ ¹⁾ einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe¹⁾ im Wahlkreis²⁾ gewählten Vertreter/innen

auf heute, Uhr, nach zur Aufstellung eines
(Ort, Versammlungsraum)
Wahlkreisbewerbers/einer Wahlkreisbewerberin geladen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder - Vertreter/innen³⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/ Die Versammlungsleiter/in stellte fest,

1. dass die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei/Wählergruppe¹⁾ im Wahlkreis ordnungsgemäß gewählt worden sind;
2. ☐ ¹⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
☐ ¹⁾ dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keiner/keinem Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. ☐ ¹⁾ dass nach der Satzung der Partei/Wählergruppe¹⁾
☐ ¹⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe¹⁾ geltenden Bestimmungen
☐ ¹⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerber/in gewählt ist, wer⁴⁾;

4. dass alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht;

5. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des/der von ihr/ihm bevorzugten Bewerberin/Bewerbers zu vermerken hat;

6. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Bewerber/innen wurden vorgeschlagen:

	Familienname	Vorname	Anschrift
1			
2			
3			

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede/r anwesende stimmberechtigte Teilnehmer/in erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer/innen vermerkten die/den von ihnen gewünschte/n Bewerber/in auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

	Familienname des/der Bewerber/in	Anzahl der Stimmen
1		
2		
3		
Stimmenthaltungen		
Ungültige Stimmen		
zusammen		

Hiernach hatte

(Name des/der erfolgreichen Bewerbers/ Bewerberin)

- keine/r¹⁾ der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl erhalten.

In einem 2. Wahlgang⁵⁾ wurde zwischen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern¹⁾

	Familienname des/der Bewerber/in
1	
2	

in gleicher Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt. Dabei erhielten:

	Familienname des/der Bewerber/in	Anzahl der Stimmen
1		
2		
Stimmenthaltungen		
Ungültige Stimmen		
zusammen		

Hiernach ist als Bewerber/in gewählt:

(Familienname, Vorname, Anschrift)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.¹⁾

Die Versammlung beauftragte

(2 Teilnehmer/innen)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt⁶⁾ darüber abzugeben, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

1 Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

2 Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ändern.

3 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmer/innen hervorgehen (§ 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

4 Wahlverfahren (z.B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

5 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

6 Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10 a abzugeben.

Anlage 9b
Zu § 28 Abs. 2 Satz 4 LWahlO

....., den

Niederschrift

über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber/innen für die Landesliste der/des

.....
(Name der Partei)

zur Landtagswahl am

D.....
(einberufende Parteistelle)

hatte am durch zu
(Form der Einladung)

☐ ¹⁾ einer Mitgliederversammlung der Partei im Lande

☐ ¹⁾ einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreter/innen

auf heute, Uhr, nach zur Aufstellung einer
(Ort, Versammlungsraum)
Landesliste geladen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder - Vertreter/innen ²⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/Die Versammlungsleiter/in stellte fest,

1. dass die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei im Land ordnungsgemäß gewählt worden sind;
2. ☐ ¹⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
☐ ¹⁾ dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keiner/keinem Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers/ einer Teilnehmerin, die/der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. ☐ ¹⁾ dass nach der Parteisatzung
☐ ¹⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
☐ ¹⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerber/in gewählt ist,
wer ³⁾;
4. dass alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht;
5. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen der/des von ihm bevorzugten Bewerberin(nen)/ Bewerber(s) zu vermerken hat;
6. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber/innen und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber/innen

1. Nr. bis Nr. einzeln

2. Nr. bis Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für die Landesliste in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind ⁴⁾:

lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort
1					
2					
3					

USW.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht ¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. ¹⁾

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer/innen)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt ⁵⁾ darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind und die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

1 Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

2 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmer/innen hervorgehen (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

3 Wahlverfahren (z.B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

4 Die Bewerber/innen können in einer Anlage aufgeführt werden.

5 Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10 b abzugeben.

Anlage 10 a
Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO

Versicherung an Eides statt ¹⁾

Wir versichern dem/der Kreiswahlleiter/in Wahlkreises
 (Nummer und Name)
an Eides statt,

1. dass in der Mitglieder-/Vertreterversammlung ²⁾

der / des
 (Name der Partei oder Wählergruppe)

am in
 (Ort)

in geheimer Abstimmung

.....
 (Familienname, Vorname, Anschrift)

als Bewerber/in im Kreiswahlvorschlag der Partei/Wählergruppe ²⁾ zur Landtagswahl im Wahlkreis

.....
 (Nummer und Name)

gewählt hat ³⁾.

2. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

....., den

Der/Die Leiter/in der Versammlung

**Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer/innen**

.....

.....

.....
 (Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
 (Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....

.....
 (Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

1 Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

2 Nichtzutreffendes streichen.

3 Bei gemeinsamer Versammlung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ergänzen.

Anlage 10 b
Zu § 28 Abs. 2 Satz 4 LWahlO

Versicherung an Eides statt ¹⁾

Wir versichern dem/der Landeswahlleiter/in des Landes Nordrhein-Westfalen an Eides statt,

1. dass in der Mitglieder-/Vertreterversammlung ²⁾

der / des
(Name der Partei)

am **in**
(Datum) (Ort)

die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in der Landesliste zur Landtagswahl in geheimer Abstimmung erfolgt sind;

2. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

....., den
(Ort) (Datum)

Der/Die Leiter/in der Versammlung

**Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer/innen**

.....

.....

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

² Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11a

Zu § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

An den/die Kreiswahlleiter/in

in

I. Kreiswahlvorschlag

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe oder Kennwort bei parteilosem Bewerber/parteiloser Bewerberin)

für die Landtagswahl am / im Jahr ¹¹⁾

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

1. Auf Grund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 23 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber/in

.....
(Familienname, Vorname)

Beruf oder Stand

geboren am in

Anschrift (Hauptwohnung)
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

2. Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, freiwillige Angaben: Telefon, Telefax, E-Mail)

3. Stellvertretende Vertrauensperson ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, freiwillige Angaben: Telefon, Telefax, E-Mail)

4. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigelegt ²⁾, und zwar
- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (s. II) abgegeben ist, ^{9) 11)}
 - b) Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber/innen eines Kreiswahlvorschlags (nur von Wahlkreisbewerbern/Wahlkreisbewerberinnen einer Partei abzugeben) - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Versicherung an Eides statt auf diesem Vordruck (s. III) abgegeben ist, ^{9) 11)}
 - c) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (s. IV) bescheinigt ist, ^{10) 11)}
 - d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin nebst Versicherung an Eides statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis beiliegen, ^{1) 11)}
 - e) Unterstützungsunterschriften ^{3) 7) 11)}
 - f) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist, ¹¹⁾
 - g) folgende Nachweise der Partei, die den Wahlvorschlag eingereicht hat: ^{4) 11)}
 - aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Parteivorstandes nach demokratischen Grundsätzen ⁵⁾,
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) an Stelle von aa) bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters/der Landeswahlleiterin, dass ihm/ihr gegenüber die Nachweise gemäß aa) bis cc) erbracht worden sind.
 - h) der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter/der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. ^{6) 11)}

Ort, Datum

Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder von drei Wahlberechtigten ^{6) 7)}

.....		
Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift	Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift	Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift
.....		
Funktion ^{8) 11)}	Funktion ^{8) 11)}	Funktion ^{8) 11)}

II. Zustimmungserklärung ⁹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber/in im umseitigen Wahlvorschlag (s. I.) zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber/in benannt. ¹¹⁾

.....
Ort, Datum (Unterschrift: Vor- und Familienname)

III. Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber/innen eines Kreiswahlvorschlages
(nur von Wahlkreisbewerbern/Wahlkreisbewerberinnen einer Partei abzugeben) ^{9) 11)}

Ich versichere gegenüber dem/der Kreiswahlleiter/in an Eides statt, dass ich Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin und keiner anderen Partei angehöre oder keiner Partei angehöre. ⁹⁾

.....
Ort, Datum (Unterschrift: Vor- und Familienname)

IV. Bescheinigung der Wählbarkeit ¹⁰⁾

Herr/Frau ¹¹⁾
(Familienname, Vorname)

geboren am in
(Datum) (Ort, ggf. Staat)

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

ist wählbar gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG und nicht gemäß § 4 Abs. 2 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

.....
Ort, Datum

Dienstsiegel

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in

.....

-
- 1 In den Fällen des § 18 Abs. 4 LWahIG brauchen die Unterlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden.
 - 2 Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.
 - 3 Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerber/inne/n, von Wählergruppen und von solchen Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl vertreten sind.
 - 4 Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder im Landtag seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.
 - 5 Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift oder einer Ausfertigung der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.
 - 6 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/in, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muss der Nachweis beigelegt werden, dass der/dem Landeswahlleiter/in eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
 - 7 Bei Kreiswahlvorschlägen von parteilosen Bewerber/inne/n und von Wählergruppen haben drei Unterzeichner/innen ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf dem amtlichen Formblatt gemäß Anlage 14a LWahlO zu erbringen.
 - 8 Entfällt bei Kreiswahlvorschlägen von parteilosen Bewerber/inne/n und von Wählergruppen; stattdessen sind hier Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der in Fußnote 7 bezeichneten Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags anzugeben, damit diesen ggf. ihre Wahlrechtsbescheinigungen zugeordnet werden können.
 - 9 Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft können auch nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abgegeben werden. Einer besonderen Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft bedarf es auch dann, wenn die/der Bewerber/in gleichzeitig im Landeslistenvorschlag der Partei auftritt.
Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
 - 10 Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO erteilt werden.
 - 11 Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11 b
Zu § 28 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

An den/die
Landeswahlleiter/in
40190 Düsseldorf

Landesliste

der/des.....
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am / im Jahr ⁸⁾

1. **Auf Grund des § 20 des Landeswahlgesetzes und des § 28 der Landeswahlordnung werden als Bewerber/innen für die Landesliste vorgeschlagen:**

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort
1					
2					
3					
USW.					

2. Vertrauensperson für die Landesliste ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, freiwillige Angaben: Telefon, Telefax, E-Mail)
Stellvertretende Vertrauensperson ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, freiwillige Angaben: Telefon, Telefax, E-Mail)

3. Der Landesliste sind Anlagen beigefügt ¹⁾, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerber/innen, ²⁾
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit; diese Bescheinigungen sind stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO beizubringen,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber/innen nebst Versicherung an Eides statt nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes,
- d) Unterstützungsunterschriften ^{3) 8)},
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen der Landesliste, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist ^{3) 8)},
- f) folgende Nachweise der Partei, die den Wahlvorschlag eingereicht hat ⁴⁾:
 - ☐ aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesvorstandes nach demokratischen Grundsätzen ^{5) 8)},
 - ☐ bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes ⁸⁾,
 - ☐ cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm ⁸⁾,
 - ☐ (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des/der Landeswahlleiter/in, dass ihm/ihr gegenüber die Nachweise gemäß aa bis cc erbracht worden sind ⁸⁾,
- g) eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände ^{6) 8)}

....., den

Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei ^{6) 7)}

Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift	Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift	Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift
Funktion	Funktion	Funktion

-
- 1 Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.
 - 2 Einer besonderen Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft zum Landeslistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn die/der Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlkreis auftritt. **Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
 - 3 Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl vertreten sind. Die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten sind auf besonderen Formblättern gemäß Anlage 14 b LWahlO zu erbringen. Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen können auch nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO erteilt werden.
 - 4 Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.
 - 5 Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.
 - 6 Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.
 - 7 Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Siehe auch Fußnote ⁶.
 - 8 Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12 a
Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 b) LWahlO

I. Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag ¹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber/in im Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe oder Kennwort bei parteilosem Bewerber/parteiloser Bewerberin)

für die Landtagswahl am / im Jahr ³⁾

im Wahlkreis **ZU.**
(Nr. und Name)

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Ich bin in auf der Landesliste der/des
(Name der Partei)

als Bewerber/in benannt. ³⁾

in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben:

.....
Vor- und Familienname

.....
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

....., den
Ort, Datum

.....
(persönliche handschriftliche Unterschrift: Vor- und Familienname)

II. Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft ^{1) 3)}
(nur von Wahlkreisbewerbern/Wahlkreisbewerberinnen einer Partei abzugeben)

Ich versichere gegenüber dem/der Kreiswahlleiter/in an Eides statt, dass ich Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin und keiner anderen Partei angehöre oder keiner Partei angehöre. ²⁾

....., den
Ort, Datum

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung und die Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft können auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden.

²⁾ **Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12 b
Zu § 28 Abs. 2 Satz 6 LWahlO

**Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesliste und
Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft**

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in in der Landesliste der/des

.....
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am / im Jahr ²⁾ ZU.

Ich versichere, dass ich für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Gleichzeitig versichere ich gegenüber dem/der Landeswahlleiter/in an Eides statt, dass ich Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin und keiner anderen Partei angehöre oder keiner Partei angehöre.¹⁾

Ich bin in dem Kreiswahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei)

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

benannt.²⁾

in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben:

.....
Vor- und Familienname

.....
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

....., den
Ort, Datum

.....
(persönliche handschriftliche Unterschrift: Vor- und Familienname)

-
- 1 Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
2 Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 14a
Zu § 23 Abs. 2 LWahlO

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)⁴⁾

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer /seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. **Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.**

Ausgegeben

....., den Der /Die Kreiswahlleiter/in

(Dienstsiegel der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters)

.....
Unterschrift

Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der
Name der Partei oder Wählergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnung oder Kennwort bei parteiloser Bewerberin/parteilosem Bewerber

für die Landtagswahl am / im Jahr ⁵⁾

in dem
Familiename, Vorname, Wohnort

als Bewerber/in im Wahlkreis **benannt ist.**
Nummer und Name

Nachstehende Angaben sind **vollständig** und **deutlich lesbar** von der/dem Unterzeichnenden
persönlich und handschriftlich auszufüllen ¹⁾

Familiename:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)²⁾:

.....
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ^{3) 5)}

....., den
Ort Datum Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Nicht von der/dem Unterzeichnenden auszufüllen **Bescheinigung des Wahlrechts** ²⁾³⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichnende ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz, ist (war) im Wahlkreis wahlberechtigt (§19 Abs. 2 Satz 3 Landeswahlgesetz) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 Landeswahlgesetz).

....., den Die/Der (Ober-)Bürgermeister/in
Ort Datum

(Dienstsiegel)

- 1 Unterzeichnende, die des Schreibens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Es wird empfohlen, den Grund der Beiziehung und den Namen der Hilfsperson auf der Rückseite des Formblattes zu vermerken.
- 2 Der/Die Unterzeichnende muss im Wahlkreis ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.
- 3 Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.
- 4 Das Formblatt kann mit einem Wasserzeichen in Form eines Wappens oder Signets hinterlegt werden.
- 5 Nichtzutreffendes streichen.

Unterschrift

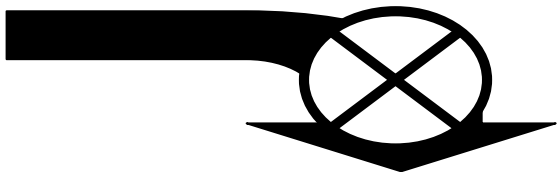
1 Unterzeichnende, die des Schreibens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die
Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Es wird empfohlen, den Grund
der Beiziehung und den Namen der Hilfsperson auf der Rückseite des Formblattes zu vermerken.

2 Der/Die Unterzeichnende der Landesliste muss im Wahlkreis ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine
Hauptwohnung, haben.

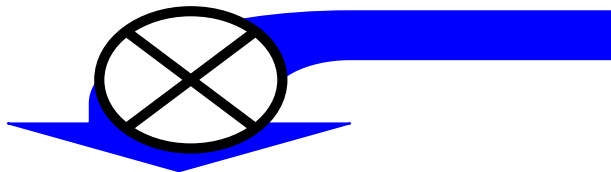
3 Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.

4 Nichtzutreffendes streichen.

Stimmzettel

für die Landtagswahl am im Wahlkreis
(Datum) (Nr. und Name)**Sie haben 2 Stimmen****hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer / eines Wahlkreisabgeordneten**hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt
auf die einzelnen Parteien -**Erststimme**

1 1)	Reuter, Karl Otto Angestellter Wilhelmsplatz 1 40545 Düsseldorf	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Grünweg 29 40229 Düsseldorf	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	☐
3	Dr. Bachmann, Brigitte Ärztin Moltkestraße 3 40477 Düsseldorf	FDP Freie Demokratische Partei	☐
4	Schürmann, Josef Feinmechaniker Hermannstraße 11 40233 Düsseldorf	GRÜNE BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	☐
5 3)			☐
6	Ohnesorg, Franz Kaufmann Sternstraße 3 40449 Düsseldorf	Parteilos 2)	☐

Zweitstimme

☐	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Helmut Müller, Erika Löns, Friedrich Kramer, Anneliese Sauer, Erich Wilms	1
☐	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Wilhelm Stein, Matthias Meier, Waltraud Wagner, Peter Kranz, Susanne Toth	2
☐	FDP	Freie Demokratische Partei Otto Vogt, Carola Kanisch, Thorsten Stamm, Oliver Kirsch, Manuel Friedrich	3
☐	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Tanja Ebel, Karl Walters, Vera Schmidt-Keller, Herbert Weiß, Katrin Schmitz-Mersch	4
☐	DIE LINKE	Die Linkspartei Johanna Seitz, Bastian Sulowski, Kordula Baldur, Frank Siebenstein, Yvonne Menne	5

-
- 1) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird von der/dem Landeswahlleiter/in mitgeteilt, sonstige Kreiswahlvorschläge reihen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.
 - 2) Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort anzugeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben.
 - 3) Ist kein Kreiswahlvorschlag der Partei im Wahlkreis zugelassen, bleibt der Platz frei.

Abschnitt 4 der Anlage 18 (Zu § 50 Abs. 1 Satz 1)**4 Wahlergebnis**

Stimmbezirk:

--	--	--

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁷⁾	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁷⁾	
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]	

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)^{6) 8)}

C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die/den Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)^{6) 9)}

E		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Abschnitt 4 der Anlage 19 (Zu § 54 Abs. 5 Satz 1)**4 Briefwahlergebnis**Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾	
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁶⁾	
B	Briefwähler/innen insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	
B1	Darunter Briefwähler/innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]	

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{5) 7)}

C		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die/den Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{5) 8)}

E		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				Insgesamt

Anlage 20
Zu § 49 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Stimmbezirk Nr. ¹⁾Briefwahlvorstand Nr. ¹⁾Gemeinde ¹⁾Wahlkreis ¹⁾

Schnellmeldung

über das Ergebnis der Landtagswahl

am

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:

von Wahlvorsteher/in an (Ober-)Bürgermeister/in
 von Bürgermeister/in an Landrätin/Landrat bzw. Kreiswahlleiter/in
 von Oberbürgermeister/in an Kreiswahlleiter/in
 von Briefwahlvorsteher/in an (Ober-)Bürgermeister/in
 von Kreiswahlleiter/in an Landeswahlleiter/in

Kennbuchstabe ²⁾**A1 + A2 Wahlberechtigte** ³⁾**B Wähler/innen** (nur Urnenwahl/ nur Briefwahl/Urnen- und Briefwahl) ¹⁾**C Ungültige Erststimmen****D Gültige Erststimmen****Von den Erststimmen entfallen auf**

Name der Partei oder Wählergruppe
- Kurzbezeichnung -
oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages

Stimmenzahl**D1** 1.**D2** 2.

(usw. lt. Stimmzettel)

Zusammen

Als gewählt gelten kann die/der Bewerber/in ⁴⁾

Vor- und Familienname der/des erfolgreichen Bewerberin/Bewerbers	Name der Partei oder Wählergruppe - Kurzbezeichnung - <i>oder</i> Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages

E Ungültige Zweitstimmen

F Gültige Zweitstimmen

Von den Zweitstimmen entfallen auf

Name der Partei - Kurzbezeichnung -

Stimmenzahl**F1** 1.

F2 2.

(usw. lt. Stimmzettel)

Zusammen

Unterschrift**Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.**

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Unterschrift der/des Meldenden_____
Unterschrift der/des AufnehmendenDie Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen.
 - 2 Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 18 LWahlO, bei Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 19 LWahlO, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 21 LWahlO.
 - 3 Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
 - 4 Nur in der Schnellmeldung der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters angeben.

Anlage 21
Zu § 50 Abs. 3 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 5 LWahlO

Landtagswahl

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

am.....

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl¹⁾

Lfd. Nr.	Bezeichnung der mit der Zusammen- stellung betrauten Stelle und Gliederung des endgültigen Wahl- ergebnisses	Wahlberechtigte					Wähler/innen		Wahl in den Wahlkreisen				Wahl nach Landeslisten																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
		laut Wählerverzeichnis		nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes	insgesamt (A1+A2+A3) 2)	insgesamt	darunter mit Wahl- schein	Erststimmen		von den gültigen Erststimmen entfallen auf die/den Bewerber/in		Zweitstimmen		von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
		ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)					un- gültig	gültig	C	D	D1	D2	D3	usw.	un- gültig	gültig	E	F	F1	F2	F3	usw.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
		A1	A2	A3	A	B	B1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							

Unterschriften ³⁾

1 Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist - auch bei Erstellung der Zusammenstellung mittels EDV - u n b e d i n g t einzuhalten.
2 Nur von der/vom (Ober-)Bürgermeister/in bei der Zusammenstellung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 LWahlO auszufüllen.
3 Hier sind die Unterschriften der Vertreterin/des Vertreters der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters bzw. der Mitglieder des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses zu leisten.

Wahlkreis

--

Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
der Landtagswahl am

....., den

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl

im Wahlkreis
 trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r - als stellvertretende/r Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

Familienname, Vorname, Wohnort

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	und
	als Hilfskraft/Hilfskräfte

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Dem Kreiswahlausschuss lagen insgesamt Wahl-niederschriften der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände des Wahlkreises und die als Anlage beige-fügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden vor.

Der Kreiswahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln: ¹⁾

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

Kennbuchstabe³⁾

A	Wahlberechtigte	
B	Wähler/innen	
C	Ungültige <u>Erst</u>stimmen	
D	Gültige <u>Erst</u>stimmen	

Von den Erststimmen entfielen auf

	Bewerber/in (Familienname)	Name der Partei oder Wählergruppe oder Kennwort bei anderem Wahlvorschlag	Stimmen
D1			
D2			
D3			

usw. lt. Stimmzettel

E Ungültige Zweitstimmen

--

F Gültige Zweitstimmen

--

Von den Zweitstimmen entfielen auf

	Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Stimmen
F1		
F2		
F3		

usw. lt. Stimmzettel

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigelegte Zusammenstellung (Anlage 21 LWahlO) nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen und Gemeinden von der Kreiswahlleiterin/vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzer/inne/n und von der/dem Schriftführer/in unterschrieben.

5. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass

die/der Bewerber/in (Kreiswahlvorschlag Nr.)
die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass

die/der Bewerber/in (Kreiswahlvorschlag Nr.)
und

die/der Bewerber/in (Kreiswahlvorschlag Nr.)
die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen.²⁾

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes), das auf

die/den Bewerber/in (Kreiswahlvorschlag Nr.)
fiel.²⁾

6. Da aufgrund der Wahl der Bewerberin/des Bewerbers die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes vorlagen, wurde an Hand der angeforderten Stimmzettel und der den Wahl Niederschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Erststimme für die/den gewählte/n Bewerber/in abgegeben worden war, ermittelt, für welche Landeslisten diese Wähler/innen ihre Zweitstimmen abgegeben haben. Der Kreiswahlausschuss stellte fest: ²⁾

Zahl der für die/den Bewerber/in abgegebenen gültigen Erststimmen

auf diesen Stimmzetteln wurden abgegeben

ungültige Zweitstimmen

gültige Zweitstimmen

von den Zweitstimmen entfielen auf

1.

2.

3.

usw.

Bezeichnung der Landeslisten

und sind bei diesen Landeslisten abzusetzen.

7. Die/Der Kreiswahlleiter/in gab das Wahlergebnis des Wahlkreises mündlich bekannt. Die Sitzung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin/vom Kreiswahlleiter, den Beisitzer/innen und der/dem Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
Ort Datum

Die/der Kreiswahlleiter/in

Die Beisitzer/innen

1.

2.

3.

Die/der Schriftführer/in

4.

5.

6.

1 Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

2 Streichen, wenn das nicht erforderlich war.

3 Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 21 LWahlO.

Einzelpreis dieser Nummer 8,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359